



§ 1 Name, Sitz und Vereinssymbole

1. Der Verein führt den Namen: Turn- und Fecht-Club 1861 e.V. Ludwigshafen am Rhein (abgekürzt: TFC-1861).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Vereinswappen zeigt einen Löwen, gestützt auf das Wappen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, im achteckigen Rahmen mit der Inschrift > TFC-1861<, blau auf weißem Grund.
4. Der TFC-1861 ist Mitglied des Pfälzer Turnerbundes. Er kann entsprechend seiner Abteilungen auch anderen Fachverbänden angehören.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt den Zweck, durch Pflege von Turnen und Sport zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder beizutragen, sowie den Geist für Gemeinschaft und Kameradschaft zu fördern. Die Jugendarbeit bildet hierbei einen besonderen Schwerpunkt.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen regelmäßige Übungsstunden, die Ausbildung von Übungsleitern, die Durchführung von und die Teilnahme an Wettkämpfen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller und geselliger Art. Der Verein betreibt außerdem aktive Werbung für die von ihm vertretenen Sportarten.
3. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und ist konfessionell ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff.). Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Gebäude, Sportanlagen, Sportgeräte) zur Verfügung, um diesen die Pflege von Leibesübungen aller Art zu ermöglichen. Durch Veranstaltung jedermann zugänglicher Vorträge sowie durch andere geeignete Werbemaßnahmen soll die Bevölkerung im Tätigkeitsbereich des Vereins auf die Bedeutung regelmäßig durchzuführender Leibesübungen für die Gesundheit und Lebensfreude hingewiesen werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von



Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ausnahmen hiervon beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Satzungsändernde Beschlüsse, die den Zweck des Vereins betreffen, oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt bekannt zu geben.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Jugendmitglied wird, wer vor Vollendung des 16. Lebensjahrs mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters dem Verein beitrifft. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres wird ein Jugendmitglied ordentliches Mitglied.
4. Passives Mitglied – Eine passive Mitgliedschaft kann beantragt werden, wenn das Vereinsmitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht als Sportler am Trainings- und Spielbetrieb teilnimmt.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt §10 dieser Satzung.
6. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist unter Angabe von Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Beruf schriftlich und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung, welche bei Jugendlichen unter 18 Jahren vom gesetzlichen Vertreter mit zu



unterschreiben ist, muss schriftlich per Einschreiben bis spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres beim Vorstand vorliegen.

3. Der Ausschluss aus dem Verein wird in §9 geregelt.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte gegenüber dem Verein. Dagegen bleibt das ausgeschiedene Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar, die im Zeitraum seines Ausscheidens gegenüber dem Verein bestehen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ablauf des beim Ausscheiden laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich in sämtlichen Abteilungen bzw. Übungsgruppen unter Beachtung der für die einzelnen Abteilungen bzw. Übungsgruppen geltenden Regeln und Bestimmungen sowie der Anordnungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter zu betätigen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der vom Vorstand oder den Abteilungen bzw. Übungsgruppen erlassenen Ordnungen zu benutzen.
2. Jedem ordentlichen Mitglied, passivem Mitglied und Ehrenmitglied steht in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu. Voraussetzung für das passive Wahlrecht ist jedoch die Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Wahlrecht der Jugendmitglieder regelt die Jugendordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Weiterhin sind sie verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Jedes Mitglied betreibt Turnen und Sport auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Unfälle und Haftungen besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Zusatzversicherung des zuständigen Sportbundes.
5. Mutwillige oder fahrlässige Schädigung des Vereinsvermögens verpflichtet zu Schadensersatz.
6. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.
7. Die Mitgliederversammlung kann für konkrete, einzelfallbezogene Vorhaben die Durchführung von Arbeitsstunden, begrenzt auf 15 Arbeitsstunden jährlich, durch aktive Mitglieder beschließen. Die Arbeitsstunden können ersatzweise durch einen Betrag von 10 €, pro Arbeitsstunde abgegolten werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden aufzuheben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus halb- oder ganzjährig zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.



2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beitragserleichterung gewähren.
3. Über Sonderbeiträge oder Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 9 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, gegen Anordnung des Vorstandes, der Abteilungsleiter oder Übungsleiter verstoßen oder sich unsportlich verhalten, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen sowie des Aufenthalts auf dem Vereinsgelände.
 - c) Ausschluss des Mitgliedes in besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei grob unsportlichem oder unehrenhaften Verhalten, sowie bei Beitragsrückständen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
2. Dem betroffenen Mitglied ist der Beschluss über die Maßregelung schriftlich zu begründen und per Einschreiben zu zustellen.
3. Dem gemäßregelten Mitglied steht das Recht zu, binnen Monatsfrist seit Bekanntgabe der Maßregelung durch schriftlich begründeten Einspruch an den Vorstand den Ehrenrat anzurufen. Der Ehrenrat entscheidet nach unverzüglicher Untersuchung. Er hat dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Die Maßregelung wird wirksam, wenn bis zum Ablauf der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt wurde oder der Ehrenrat den Einspruch abgelehnt hat.

§ 10 Ehrungen

1. Der Verein kann Mitglieder für außerordentliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Er kann Nichtmitglieder ehren, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich
3. Ehrenvorsitzende haben Stimme und Sitz im Vorstand.

§ 11 Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:



- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsrat
 - c) Vorstand
 - d) Rechnungsprüfer
 - e) Ehrenrat
2. Alle im Folgenden genannten Vereinsämter verstehen sich als geschlechtsunspezifische Funktionsbezeichnungen. Aus Gründen der Einfachheit verwenden wir die maskuline Form. Sie beinhaltet auch die weibliche Sprachform.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Haus - und Zeugwarts, der Beisitzer im Vereinsrat, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrats.
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Beschlussfassung über Haushaltsplan, Satzungsänderungen und Anträge d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr und
 - f) Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage oder eines Sonderbeitrages.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Vierteljahr abgehalten werden. Die Einberufung muss vom Vorstand schriftlich oder durch die Vereinsmitteilungen oder durch die von der Stadt Ludwigshafen am Rhein amtlich zugelassene Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt, oder wenn der Vereinsrat dies beschließt. Für Einberufung und Verfahren gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Diese können von den Mitgliedern ergänzend zur Tagesordnung im Aushang oder in der Geschäftsstelle zu den vorhergesehenen Öffnungszeiten eingesehen werden. Später eingegangene Anträge können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. und 2. Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.



6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Sie können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Amtszeit der unter § 12 1.a) zu Wählenden beträgt 2 Jahre.
10. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden leitet ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss, der von der Mitgliederversammlung ernannt wird. Alle weiteren Wahlen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
11. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Wahl und Abstimmung muss entsprochen werden. Bei anderen Abstimmungen muss dem Antrag auf geheime Stimmabgabe entsprochen werden, wenn 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
12. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder den Stellvertretern
 - c) dem Haus – und Zeugwart
 - d) den drei Beisitzern
 - e) den beiden Jugendvertretern
 - f) den Leitern eventueller für Sonderaufgaben gebildeter Ausschüsse
2. Der Vereinsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Er bestimmt die Richtlinien des Vereins. Hierzu zählt auch die Neugründung oder die Auflösung von Abteilungen.
 - b) Er entscheidet über nicht im Haushalt vorhergesehene, dringend notwendige Vorhaben und über die Aufnahme der hierfür erforderlichen Darlehen.
 - c) Er bestellt Ersatz für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vereinsrats oder Ehrenrats bis zur nächsten Mitgliederversammlung.



§ 14 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) die Ehrenvorsitzenden
 - b) der 1. Vorsitzende
 - c) der 2. Vorsitzende
 - d) der 3. Vorsitzende, gleichzeitig Hauptrechner
 - e) der 4. Vorsitzende, gleichzeitig Technischer Leiter
 - f) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) der Schriftführer
 - h) der Jugendleiter

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der vier gewählten Vorsitzenden, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäfts- und Haushaltsführung des Vereins. Zu diesem Zweck kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates gebunden.

4. Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er leitet die Sitzung des Vorstandes, des Vereinsrats und die Mitgliederversammlung. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen.

Der 2. Vorsitzende ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden.

Der 3. Vorsitzende und Hauptrechner verwaltet die Finanzen des Vereins. Er ist zuständig für die Ausarbeitung und Durchführung der Haushaltspläne.

Der 3. Vorsitzende und Hauptrechner ist auf Anforderung verpflichtet, vierteljährlich dem Vereinsrat sowie dem Vorstand eine vollständige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Haupt- und der Unterkonten zur Verfügung zu stellen

Der Hauptrechner ist dabei im Besonderen zur Auskunft des Erfüllungsgrades bei der Einziehung aller Beiträge gemäß § 9 dieser Satzung verpflichtet.

Der 4. Vorsitzende und Technische Leiter koordiniert den gesamten Turn – und Sportbetrieb des Vereins.

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Medienarbeit und die Darstellung des Vereins nach innen und außen. Ihm obliegt die Schriftleitung der Vereinsmitteilungen.



Der Schriftführer führt das Protokoll bei Vorstands- und Vereinsratssitzungen und bei der Mitgliederversammlung.

Der gemäß Jugendordnung gewählte Jugendleiter vertritt die Interessen aller Jugendlichen des Vereins.

5. Die vier Vorsitzenden sind berechtigt, den Sitzungen aller Abteilungen und Ausschüsse beizuwohnen und Einsicht in deren Geschäftsführung zu nehmen.
6. Der Vorstand kann gegen Entgelt Hilfskräfte für Verwaltungsarbeiten und für die Pflege der Vereinsanlage beschäftigen. Er ist berechtigt, für den Turn- und Sportbetrieb Übungsleiter zu bestellen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören.
2. Ihnen obliegt die Überprüfung des Rechnungs- bzw. Kassenwesens des Vereins und die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Den Rechnungsprüfern ist das gesamte Material des Rechnungswesens des Vereins einschließlich der Abteilungen auf Verlangen vorzulegen. Jede Unstimmigkeit ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten.
3. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Deren Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern über 35 Jahren. Vorstandsmitglieder dürfen ihm nicht angehören. Er ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
2. Aufgabe des Ehrenrates ist es, auf Ansuchen Streitigkeiten unter Mitgliedern zu schlichten sowie über Maßregelungen und den Ausschluss von Mitgliedern endgültig zu entscheiden.
3. Alle Anträge sind mit Begründung schriftlich über den Vorstand an den Ehrenrat zu richten.

§ 17 Gliederung des Vereins

1. Der Verein ist entsprechend der von ihm betriebenen Sportarten in Abteilungen gegliedert. Diese führen den Sportbetrieb in Übungsgruppen durch.



2. Die Abteilungen sind in Anlage I dieser Satzung aufgeführt. Über Neugründungen und Auflösungen von Abteilungen entscheidet der Vereinsrat.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, mit den Mitteln der Abteilungsbeiträge die sportartspezifischen Aufgaben zu erfüllen. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, Verträge aller Art für den TFC 1861 mit Dritten abzuschließen. Ausnahmen davon sind:
 - a) Verträge für die sportlichen Zwecke der Abteilung, wenn sie im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes liegen.
 - b) Verträge mit den Trainern und Übungsleitern, wenn sie im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes liegen.
 - c) Sponsoring- und Werbeverträge zugunsten der Abteilungen.

Die vorbezeichneten Verträge sind dem Vorstand des TFC 1861 unverzüglich einzureichen und von diesem zu genehmigen. Die erwirtschafteten Erträge aus diesen Verträgen fließen in die Abteilungskassen und sind dort zweckgebunden für den Sportbetrieb zu verwenden.

§ 18 Abteilungen

1. Die Abteilungen haben die Aufgabe und das Recht, ihre fachlichen Tätigkeiten im Sinne der Zielsetzung des Vereins selbstständig zu entfalten und zu fördern. Der jeweilige Abteilungsbeitrag dient unter anderem folgenden abteilungsspezifischen Zwecken:
 - a) Beschaffung sportspezifischer Ausrüstung.
 - b) Verbandsbeiträge der jeweiligen Sportart.
 - c) Trainer und Übungsleitervergütung.
 - d) Schiedsrichtergebühren.
 - e) Lehrgänge.
 - f) Förderung der Abteilungsportart.
2. Die Abteilungen wählen in einer Mitgliederversammlung der Abteilung mindestens einen 1. Vorsitzenden (Abteilungsleiter) und einen Schatzmeister der Abteilung, sofern die Abteilung Abteilungsbeiträge erheben. Diese vertreten die Abteilungsinteressen gegenüber dem Vorstand und im Vereinsrat vertreten. Für den 1. Vorsitzenden (Abteilungsleiter) kann ein Stellvertreter bestellt werden.
3. Die Abteilungsleiter sind den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vereinsrat.
5. Die Abteilungsversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.



6. Für die interne Arbeitsverteilung können sich die Abteilungen eine Geschäftsordnung zulegen, die mit der Vereinssatzung in Übereinstimmung stehen muss.
7. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den TFC 1861 eingezogen. Alternativ kann die Mitgliederversammlung des TFC 1861 die beantragende Abteilung bzw. den Schatzmeister einer Abteilung ermächtigen, die Abteilungsbeiträge einzuziehen.
8. Die Abteilungsleitungen sind für den sachgemäßen und wirtschaftlichen zweckmäßigen Einsatz der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere der Einnahmen aus Sponsoring- und Werbeverträge sowie erhobene Umlagen oder Sonderbeiträge und deren ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich. Die sich aus der Erhebung der Sonderbeiträge sowie Einnahmen aus Sponsoring- und Werbeverträgen ergebende Kassenführung kann vom Hauptrechner des Vereins geprüft werden.
9. Der Schatzmeister einer Abteilung ist verpflichtet, eine Kontoabrechnung und eine vollständige Aufstellung von Mittelverwendungen auf Anforderung dem jeweiligen Abteilungsleiter und dem Hauptrechner des TFC zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösung des Vereins vor seinem Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung, sowie der Änderung der Paragraphen 1, 2 und 3 dieser Satzung müssen $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer zur Beschlussfassung darüber einberufenen Mitgliederversammlung zustimmen.
3. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, dann ist – wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einem Antrag laut Punkt 2 zugestimmt haben – innerhalb von acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder zur Annahme des Antrages $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Deckung der Schulden des Vereins verbleibende Vereinsvermögen an den Sportbund Pfalz, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Jugendordnung

Die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. März 2014 beschlossen. Sie tritt am 21. März 2014 in Kraft.



Anlage I zur Satzung des TFC-1861

Der TFC-1861 untergliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Behindertensport
- b) Fechten
- c) Hockey
- d) Inline-Hockey
- e) Lacrosse
- f) Leichtathletik
- g) Rhythmische Sportgymnastik
- h) Tischtennis
- i) Turnen mit Familie & Freizeit
- j) Turnspiele (Fußball, Faustball, Prellball, Volleyball)
- k) Wandern

Jugendordnung des TFC-1861 Ludwigshafen e.V.

§ 1 Name und Aufgabe der TFC-Jugend

Die TFC-Jugend ist die freie Gemeinschaft aller Jugendlichen im TFC-1861, die die Aufgabe hat

- a) die gemeinsame Interessen aller jugendlichen Vereinsmitglieder zu vertreten,
- b) die einzelnen Jugendgruppen des Vereins bei ihrer Pflege von Turnen, Sport und Spiel zu unterstützen
- c) neben dem Übungs- und Wettkampfbetrieb Gemeinschaft und neue Formen jugendgemäßer Geselligkeit zu entwickeln und zu pflegen.

§ 2 Organe

Organe der TFC-Jugend sind:

- a) Die Jugendversammlung
- b) Der Jugendausschuss
- c) Der Jugendleiter



§ 3 Jugendversammlung

1. Die ordentliche Jugendversammlung findet in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung des TFC-1861 statt. Sie wird vom Jugendleiter mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinsgelände einberufen.
2. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn
 - a) der Jugendleiter dies beschließt, oder
 - b) der Jugendausschuß dies beschließt, oder
 - c) ein $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Jugendlichen dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Jugendleiter beantragen.
3. In der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die mindestens das 12. und höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind:
 - a) Wahl des Jugendleiters
 - b) Wahl der zwei Jugendvertreter im Vereinsrat
 - c) Beschlussfassung über Anträge zur Vorlage bei den Organen des Vereins.

§ 4 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendleiter
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) den Jugendvertreten im Vereinsrat
 - d) den Jugendleitern der Abteilungen
2. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a) Beratung und Förderung gemeinsamer Interessen
 - b) Kontaktpflege zwischen den Jugendgruppen im Verein
 - c) Beschluss und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen zur Vorlage bei den Organen des Vereins
 - d) Wahl des stellvertretenden Jugendleiters, welcher volljährig und geschäftsfähig sein muss.

§ 5 Jugendleiter

1. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung des TFC-1861 bestätigt. Er muss volljährig und geschäftsfähig sein.
2. Er ist Mitglied im Vorstand des TFC-1861 und vertritt dort die Interessen der gesamten Vereinsjugend.



3. Er ist zuständig für die Einberufung der Jugendversammlung und der Sitzungen des Jungendausschusses.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Beschlüsse aller Organe der TFC-Jugend bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des TFC-1861.